

STATUTEN

„Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein-Region Ost“

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein ist als selbstständiger Verein Mitglied der "ÖIAV-Gruppe" bestehend aus dem noch zu gründenden „Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein“ (in der Folge kurz „Bundes-ÖIAV“ genannt und den Regionalvereinen und führt den Namen "Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein-Region Ost", (im Folgenden kurz der "**Regionalverein**").
- 1.2. Der Regionalverein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit im Rahmen der ÖIAV-Gruppe als Regionalverein auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

2. ZWECK

- 2.1. Der Regionalverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34-47 BAO).
- 2.2. Der Vereinszweck ist die Förderung von Naturwissenschaften und Technik (insbesondere durch Preisvergaben für Innovation und Qualität) sowie der Erwachsenenbildung in diesem Bereich, mit einem starken Fokus auf Ingenieurwesen und Architektur. Dadurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung unserer Gesellschaft, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen den Generationen geleistet werden.
- 2.3. Ein wesentliches Ziel ist es, der Gesellschaft das Verständnis und den Zugang zu technologischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklungen zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Ebenso soll das allgemeine Interesse sowohl im theoretischen als auch im angewandten bzw. praktischen Bereich erweckt und der allgemeine Informationsstand weiterentwickelt werden, wie dies für eine aufgeschlossene und zukunftsorientierte Gesellschaft des 21 Jhdts unerlässlich ist. In diesem Sinne soll auch die technische Allgemeinbildung gemäß internationalen Standards und die Weiterbildung von Menschen in Wissenschaft und Praxis gefördert werden.
- 2.4. Der Regionalverein baut auf die lange Tradition des Vereins „Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein“ ab dem Gründungsjahr 1848 auf und stellt seine Aktivitäten in den Dienst der Zukunft. Der Regionalverein versteht sich als unabhängig und vertritt keine Interessen, die dem Bundes-ÖIAV widersprechen.

3. TÄTIGKEITEN DES VEREINS

- 3.1. Zur Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Regionalverein insbesondere nachstehende Tätigkeiten:
 - 3.1.1. Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Workshops, Seminaren, Stammtischen, Studienreisen und sonstigen Veranstaltungen sowie Initiierung von Forschungsprojekten und Zukunftsimpulsen;

- 3.1.2. Eigenständiger und autonomer Auftritt in sozialen Medien und anderen klassischen Medien unter Berücksichtigung des vereinbarten und abgestimmten Prozesses mit dem Bundes-ÖIAV.
- 3.1.3. Setzen sonstiger zur Erreichung der Ziele der ÖIAV-Gruppe geeigneter Maßnahmen nach Maßgabe der Vorgaben durch den Bundes-ÖIAV als für die Koordination eines gemeinsamen Außenauftritts innerhalb der ÖIAV-Gruppe zuständigen Verein.
- 3.1.4. Vergabe von bzw. Mitwirkung bei Preisen zur Förderung und Auszeichnung von Innovation und Qualität, insbesondere im Bereich des Ingenieurwesens und der Architektur im Rahmen der ÖIAV-Gruppe.
- 3.1.5. Unterstützung gemeinnütziger Tätigkeiten anderer Mitglieder der ÖIAV-Gruppe.

4. FINANZIERUNG DER VEREINSTÄTIGKEITEN

- 4.1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - 4.1.1. Mitglieds- und Förderbeiträge;
 - 4.1.2. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 4.1.3. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung);
 - 4.1.4. „Einkünfte aus Kapitalvermögen“: Erlöse nach Steuern, die eine zu gründende Kapitalgesellschaft im Fall des Verkaufs des Hauses in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9 durch Verwaltung des durch den Verkauf erzielten Veräußerungsgewinnes erwirtschaftet.
- 4.2. Die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge werden im Rahmen der zwischen dem Bundes-ÖIAV und den anderen Regionalvereinen der ÖIAV-Gruppe abzuschließenden Kooperationsvereinbarung festgelegt.
- 4.3. Die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel für Anderes als Vereinstätigkeiten (Punkt 3), etwa durch Zuwendungen, unverhältnismäßige Vergütungen oder zur Befriedigung anderer persönlicher oder privater Interessen ist unzulässig.
- 4.4. Dem Verein kommt die Verwaltung von in seinem Eigentum stehenden Vereinsimmobilien zu, in welchen auch Veranstaltungen der ÖIAV-Gruppe abgehalten werden können. Die diesbezüglichen Regelungen sind im Kooperationsvertrag der ÖIAV-Gruppe zu vereinbaren.
- 4.5. Der Verein ist dazu berechtigt, zur Verwaltung von Vermögen Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen.
- 4.6. Der Mitglieds- bzw. Förderbeitrag wird vom Regionalverein eingehoben. Der Regionalverein stellt sicher, dass der Bundes-ÖIAV einen jeweils aktuellen Einblick in die vorgeschriebenen sowie geleisteten Mitglieds- und Förderbeiträge hat. Der Regionalverein leistet als Mitglied des Bundes-ÖIAVs einen Beitrag an diesen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Kooperationsvereinbarung.

5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Der Verein besteht aus:
 - 5.1.1. Ordentlichen Mitgliedern
 - 5.1.2. Fördernden Mitgliedern und
 - 5.1.3. Zukunftsmitgliedern
- 5.2. Die Mitglieds- und Förderbeiträge richten sich nach den innerhalb der ÖIAV-Gruppe festgelegten Mitglieds- und Förderbeiträgen (siehe 4.2.) und werden in diesem Sinne vom Vorstand beschlossen.
- 5.3. Fördernde Mitglieder zahlen einen über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Beitrag an den Verein. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an den Generalversammlungen des Regionalvereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.4. Zukunftsmitglieder haben den festgelegten jährlichen Mitgliedbeitrag zu leisten, können aber über Beschluss des Vorstands von dieser Pflicht zeitlich beschränkt – nicht länger aber als einen Zeitraum von drei Jahren - entbunden werden.
- 5.5. Sämtliche Mitglieder werden in einem zentralen Mitgliederregister in Evidenz gehalten.

6. AUFNAHME IN DEN REGIONALVEREIN

- 6.1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen oder sonstige beitragswillige Organisationen werden nach schriftlicher Antragstellung über Beschluss des Vorstands für eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft oder als Zukunftsmitglieder zugelassen.

7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch (i) Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds, (ii) freiwilligen Austritt, (iii) Kündigung der Mitgliedschaft oder (vi) Ausschluss.
- 7.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf des Rechnungsjahrs - das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt - anzuzeigen.
- 7.3. Zur Kündigung der Mitgliedschaft ist durch den/die GeschäftsführerIn ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 (sechs) Monate mit dem Mitglieds- oder Förderbeitrag oder sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Regionalverein im Rückstand geblieben ist. Dem Regionalverein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
- 7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
 - 7.4.1. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind;
 - 7.4.2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder
 - 7.4.3. aufgrund eines den Ausschluss empfehlenden Beschlusses des Schiedsgerichtes.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied postalisch oder per E-Mail mitgeteilt. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht gemäß Punkt 17. möglich.

- 7.5. Im Falle des Verlusts der Rechtspersönlichkeit dieses Regionalvereines ist es dessen ehemaligen Mitgliedern bzw. Proponenten strikt untersagt, einen neuen Verein unter Führung des Begriffs „ÖIAV“ oder jeder Bezugnahme darauf zu gründen.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 8.1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern sowie zwei von den Zukunftsmitgliedern namhaft gemachten Delegierten mit jeweils einer Stimme zu.
- 8.2. Die bis zu zwei Delegierten der Zukunftsmitglieder werden nach Abstimmung innerhalb dieser Gruppe dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Folge bei Generalversammlungen gleich ordentlichen Vereinsmitgliedern behandelt;
- 8.3. Mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder können vom Vorstand unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 8.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren, ebenso unter Beiziehung der RechnungsprüferInnen über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. den geprüften Jahresabschluss. Im Anschluss daran kann die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands/der Organe des Vereins durchgeführt werden.
- 8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- bzw Förderbeiträge in der vom Vorstand in Abstimmung mit der ÖIAV-Gruppe (Kooperationsvereinbarung) und der Generalversammlung genehmigten Höhe verpflichtet.

9. VEREINSORGANE

- 9.1. Organe des Regionalvereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der/die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn und das Schiedsgericht.
- 9.2. Die Tätigkeit in den Organen des Regionalvereines erfolgt ehrenamtlich.

10. GENERALVERSAMMLUNG

- 10.1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie bis zu zwei Delegierten der Zukunftsmitglieder (siehe hierzu 8.1. und 8.2.)
- 10.2. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- 10.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 2 (zwei) Monaten stattzufinden, wenn
 - 10.3.1. der Vorstand einen diesbezüglichen Einberufungsbeschluss fasst;
 - 10.3.2. ein schriftlich begründeter Einberufungsantrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand einlangt; oder
 - 10.3.3. ein/e RechnungsprüferIn die Einberufung gemäß § 21 Abs 5 VerG 2002 verlangt.
- 10.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw in den Fällen des § 21 Abs 5 VerG 2002 durch den/die RechnungsprüferIn. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben.
- 10.5. Anträge zu Tagesordnungspunkten haben mindestens 3 (drei) Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand auf die jeweils zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse einzulangen.
- 10.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 10.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn über Statutenänderungen oder über die freiwillige Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.10. Sitzungen und Beschlussfassungen von Organen des Vereins können - sofern keine gesetzlichen Schranken entgegenstehen - unter nachstehenden Bedingungen auch auf digitalem Weg durch Videokonferenzen erfolgen:
 - 10.10.1. Die einzelnen Vereinsmitglieder und Organwalter haben ihre persönliche Zustimmung zur Durchführung digitaler Veranstaltungen ausdrücklich und dokumentiert erklärt und nach Information über die technischen Voraussetzungen für derartige Teilnahmen bestätigt, dass sie diesen Voraussetzungen entsprechen können.
 - 10.10.2. Die Ladung zur Sitzung oder Versammlung erfolgt unter Bekanntgabe sämtlicher technischer Voraussetzungen, welche für eine Teilnahme und ein Mitwirken, insbesondere an Fragestellungen und Abstimmungen notwendig sind.
- 10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende oder – im Fall einer Verhinderung – deren an Lebensjahren älteste/r, verfügbare/r Vorsitzende/r-Stellvertreter, sollten auch solche nicht anwesend sein das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- 10.12. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die

Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

11. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung obliegt

- 11.1. die Entgegennahme und Genehmigung (i) des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins sowie (ii) der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen gemäß § 21 Abs 3 VerG 2002;
- 11.2. die Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte bzw sonstige vorliegende Anträge;
- 11.3. die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie des Schiedsgerichts nach Maßgabe der für diese Organe jeweils geltenden Regelungen dieser Statuten;
- 11.4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder bzw. entlastungsberechtigten Organträger;
- 11.5. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits;
- 11.6. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins gemäß Punkt 18.

12. DER VORSTAND

- 12.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Vorsitzenden-StellvertreterInnen und dem/der KassierIn.
- 12.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 4 (vier) Jahre aber auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstands. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist möglich.
- 12.3. Die Einberufung des Vorstands erfolgt zumindest zwei Mal jährlich schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebenen Adressen der Mitglieder. Über begründetes Verlangen von mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen 14 (vierzehn) Tagen erfolgen.
- 12.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand, in seiner/ihrer Abwesenheit eine von diesem/r namhaft gemachte Person aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit dessen/deren VertreterIn ein Dirimierungsrecht zu.
- 12.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Falle der Bestellung eines/einer GeschäftsführerIn gemeinsam mit dieser. Er ist in Zusammenarbeit mit einem/einer allenfalls bestellten GeschäftsführerIn das strategische und operative Führungsorgan des Vereins.
- 12.6. Der/die Vorsitzende oder – in dessen/deren Abwesenheit – ein/e Vorsitzende-StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen jeweils gemeinsam mit dem/der KassierIn oder dem/der GeschäftsführerIn (Gesamtvertretung).

- 12.7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem/einer Vorsitzenden-StellvertreterIn gemeinsam mit dem/der KassierIn erteilt werden.
- 12.8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 12.9. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.10. Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine Vertretung analog der Regelung 10.11., führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 12.11. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege von Umlaufbeschlüssen im Sinne des § 34 GmbH-Gesetz fassen.
- 12.12. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären.
- 12.13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.14. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes nur durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.

13. AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist das strategische Leitorgan des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen in den Punkten 2. und 3. zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Die Information der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
- 13.2. die Einrichtung eines Rechnungswesens und Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach Ende des Rechnungsjahres sowie die Information der Generalversammlung über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- 13.3. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 13.4. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- 13.5. die Delegation von Maßnahmen der operativen Geschäftsführung an den/die KassierIn oder GeschäftsführerIn sowie die umfassende Kontrolle der delegierten Aufgaben;
- 13.6. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 13.7. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge gemäß Kooperationsvereinbarung;
- 13.8. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die die Abwicklung der Aufgaben des Vorstands nach Maßgabe der bestehenden Rechte und Pflichten näher regelt;

- 13.9. die allfällige Einsetzung von Unterausschüssen des Vorstands – samt etwaiger Beiziehung von dritten Personen – sowie die Übertragung bestimmter Angelegenheiten an derartige Unterausschüsse zur selbstständigen Erledigung;
- 13.10. die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- 13.11. die Besorgung sämtlicher sonstiger Geschäftsführungsangelegenheiten, soweit diese nicht an den/die GeschäftsführerIn oder den/die KassierIn delegiert wurden.

14. BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER UND BEIRAT

14.1. KassierIn:

Der/die KassierIn ist für die Finanzen und die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/Ihr obliegt daher die Kontrolle der Dispositionen des Vereins. Zu diesem Zweck ist er/sie berechtigt, die Erteilung von Informationen und die Herausgabe von Unterlagen über getroffene Dispositionen zu verlangen.

14.2. Beirat:

Die Einrichtung eines Beirats für den Vorstand ist möglich.

15. GESCHÄFTSFÜHRERIN

- 15.1. Ein/eine GeschäftsführerIn kann vom Vorstand für die Dauer seiner/ihrer Funktionsperiode ernannt werden und unterstützt den Vorstand gemäß dessen Weisungen bei der Führung des Vereins.
- 15.2. Ihm/Ihr obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Leitung der eingerichteten Geschäftsstelle. Er/sie stellt gemeinsam mit dem Vorstand die operative Führung des Vereins dar.
- 15.3. Der/die GeschäftsführerIn obliegt – ohne Stimmrecht – die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachgruppen, des Zukunftsbeirats sowie der Jugendorganisation teilzunehmen.

16. RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 16.1. Die 2 (zwei) RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. RechnungsprüferInnen müssen unabhängig sowie unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt der Organe des Vereins sinngemäß.
- 16.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt insbesondere
 - 16.2.1. die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der statutengemäßen Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von 4 (vier) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand; und
 - 16.2.2. die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.

16.2.3. Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des VerG 2002 zu beachten. Ihnen obliegt im Rahmen ihres Berichtes vor der Generalversammlung auch die Antragstellung hinsichtlich der Entlastung der Organe des Vereins.

16.3. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei großen Vereinen iSd § 22 Abs 2 VerG 2002 statt RechnungsprüferInnen AbschlussprüferInnen zu bestellen sind.

17. SCHIEDSGERICHT

17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Es sind daher alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst vor dem Schiedsgericht des Vereins auszutragen.

17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3. Ziel des Schiedsgerichtsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des allseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

17.4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtstreitigkeiten nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch Einigung der Streitteile oder durch Beschluss. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.5. Das Schiedsgericht fällt seinen Beschluss bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist jedenfalls das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

19. RECHTE UND PFLICHTEN DES REGIONALVEREINS ALS MITGLIED des BUNDES-ÖIAV

- 19.1. Die Zusammenarbeit des Regionalvereins mit dem ÖIAV-Bund erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Statuten des Bundes-ÖIAVs.
- 19.2. Der Regionalverein entsendet für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland je ein Mitglied als Delegierte in die Generalversammlung des Bundes-ÖIAV.
- 19.3. Eine Beschlussfassung im Bundes-ÖIAV erfolgt nach Maßgabe von dessen Statut.